

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 3

Panketal, den 30. November 2006

Nummer 11

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Vergnügungssteuersatzung	1
Betriebssatzung für "Kommunalservice Panketal"	2
Gebührensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung	4
Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	6
Entwässerungssatzung	8
Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes "Kommunalservice Panketal"	15
Beitragssatzung Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes "Kommunalservice Panketal"	17
Öffentliche Auslegung des B-Planes Nr. 1P "Gewerbegebiet Gehrenberge"	21
Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 6P "Holbeinstraße"	22
Widmungsverfügung	23
Teileinziehungsverfügung	23

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung

Panketal in ihrer Sitzung am 23.10.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Gemeinde Panketal erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geldgewinn-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der in § 2 bezeichneten Apparate.

§ 4 Steuersätze

- Für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geldgewinn-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten wird die Steuer als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.
 - Die Steuer beträgt je angefangenen Monat:
 - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit: 92,00 EUR je Apparat
 - für sonstige Apparate: 20,00 EUR je Apparat

- in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
 - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit: 30,00 EUR je Apparat
 - für sonstige Apparate: 14,00 EUR je Apparat

§ 5 Anzeigepflicht und Fälligkeit der Steuer

- Der Halter hat die in § 2 bezeichneten Apparate vor deren Aufstellung der Gemeinde anzuzeigen.
- Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres fällig. Bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Bei höheren Beträgen kann monatliche Zahlung bis zum 05. des jeweiligen Monats vereinbart werden.

§ 6**Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 1 (Anzeigepflicht) dieser Satzung können gemäß §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Panketal, den 01.11.2006

gez.

Rainer Fornell

Bürgermeister

Betriebssatzung für „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 103 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) i.V.m. § 3 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. II S. 314), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl. II S. 638), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 23.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung/Name**
- § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**
- § 3 Stammkapital**
- § 4 Zuständige Organe**
- § 5 Werkleitung**
- § 6 Vertretung des Eigenbetriebes**
- § 7 Hauptausschuss**
- § 8 Zuständigkeit der Gemeindevertretung**
- § 9 Stellung des Bürgermeisters**
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**
- § 11 Kassenwirtschaft**
- § 12 Jahresabschluss und Lagebericht**
- § 13 Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde**
- § 14 Inkrafttreten**

§ 1**Rechtsstellung/Name**

- (1) Der Eigenbetrieb der Gemeinde Panketal wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb).

§ 2**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes der Gemeinde Panketal ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Panketal.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und diesen wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Eigenbetrieb tritt infolge der Auflösung des Abwasserzweckverbandes Panketal im Innenverhältnis der Gemeinde Panketal in sämtliche Rechte und Pflichten des ehemaligen Zweckverbandes ein, insbesondere werden dem Eigenbetrieb sämtliches Vermögen, Verbindlichkeiten und sonstige Rechte des ehemaligen Zweckverbandes zugeordnet.

§ 3**Stammkapital**

Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 Gemeindeordnung wahrnimmt.

§ 4**Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Werkleitung
2. der Hauptausschuss
3. die Gemeindevertretung
4. der Bürgermeister

§ 5**Werkleitung**

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters die Werkleitung. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes. Die Aufgaben der Werkleitung werden von einem Werkleiter und einem Abwesenheitsvertreter wahrgenommen.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, diese Betriebssatzung oder die Hauptsatzung der Gemeinde Panketal bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die entsprechenden Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vor und ist für deren Ausführung sowie für die Ausführung der bestätigten Auftragsvergaben verantwortlich. Die Werkleitung oder von ihr beauftragte Personen haben in der Gemeindevertretung und dem Hauptausschuss das Recht und auf Wunsch der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses die Pflicht zum Vortrag. Sie vollzieht die Entscheidungen des Bürgermeisters und des Hauptausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

(3) Neben der Vorbereitung und der Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses, obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Der Werkleitung obliegt u. a. die Zuständigkeit über

- die Stundung von Forderungen bei Stundungszeiträumen bis zu 24 Monaten bis zur Höhe von 5.000,00 Euro,
- die unbefristete Niederschlagung bis zur Höhe von 2.500,00 Euro,
- den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 250,00 Euro.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen. Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

(5) Die Werkleitung hat den Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Hauptausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen der ihr durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben, hier zeichnet die Werkleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Soll sie darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung zu erteilen.
- (2) Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7

Hauptausschuss

- (1) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Werksausschusses für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Hauptausschuss betraut.
- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, wird der Hauptausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (3) Über alle Werkangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung, des Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere

1. die Zuständigkeiten gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde (§ 8 Abs. 4) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit nach § 5 Abs. 3 nicht die Werkleitung zuständig ist;
 2. Geschäfte aller Art deren Wert 25.000 Euro übersteigt;
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen;
 4. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von mehr als 25.000 Euro;
 5. die Genehmigung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 Euro übersteigen;
 6. gerichtliche Vergleiche, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5.000 Euro überschreiten und die Höhe von 10.000 Euro nicht übersteigen und
 7. außergerichtliche Vergleiche, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500 Euro überschreiten und die Höhe von 5.000 Euro nicht übersteigen.
- (4) An den Sitzungen des Hauptausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil.

§ 8

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, unbeschadet des § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung über
1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes einschließlich des Erlasses und der Änderung der Betriebsatzung;
 2. die Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, insbesondere der Gebühren, Beiträge und des Kostenersatzes;
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 4. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 50.000 Euro übersteigt;
 5. den Vorschlag nach § 117 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 6. den geprüften Jahresabschluss, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Werkleitung;
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde;
 8. die Bestellung der Werkleitung auf Vorschlag des Bürgermeisters;
 9. Geschäfte aller Art, deren Wert 100.000 Euro übersteigt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9**Stellung des Bürgermeisters**

- (1) Dem Bürgermeister obliegt das Recht, der Werkleitung Weisungen nach § 9 EigV zu erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Bürgermeister ist gemäß § 72 Abs. 2 Gemeindeordnung Dienstvorgesetzter.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die in der Zuständigkeit des Hauptausschusses liegen, kann der Bürgermeister nach § 68 Gemeindeordnung die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung treffen. Die Werkleitung ist zu unterrichten.
- (4) Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Hauptausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Hauptausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung der Gemeindevertretung herbeizuführen. In dringenden Angelegenheiten gilt § 68 Gemeindeordnung entsprechend.

§ 10**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i.S.d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 Gemeindeordnung i.V.m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 11**Kassenwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und aus dem Anhang zusammensetzt. Nach § 22 Abs. 2 EigV ist neben

dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.

- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 Gemeindeordnung und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 117 Abs. 3 Gemeindeordnung gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
- (3) Der Bürgermeister stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung i.V.m. § 27 Abs. 1 EigV fest. Anschließend wird der Jahresabschluss nach § 117 Gemeindeordnung i.V.m. § 26 EigV und den Regelungen der JapV geprüft. Der Bürgermeister leitet danach den geprüften Jahresabschluss der Gemeindevertretung zu. Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 EigV und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung der Werkleitung.

§ 13**Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde**

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde angemessen zu vergüten. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 EigV.
- (2) Der Bürgermeister kann im Benehmen mit der Werkleitung Fachämter der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 14**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft.

Panketal, den 01.11.2006

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb)

- Gebührensatzung zentral -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I., S. 398), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.08.2006 (GVBl. I S. 74) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 20.11.2006 diese Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung eine öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren von den in § 5 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück innerhalb des Zeitraumes vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres (Bemessungszeitraum) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) Wasser aus der Eigenversorgungsanlage und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. a) hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss und der vom Eigenbetrieb verplombt wird, nachzuweisen. Die Zähler sind beim Eigenbetrieb zur Verplombung durch einen Beauftragten des Eigenbetriebes anzumelden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Besteht auf einem Grundstück eine Eigenversorgungsanlage ohne plombierten Wasserzähler, so wird die von diesem Grundstück eingeleitete Schmutzwassermenge nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb des folgenden Monats beim Eigen-

betrieb einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4, Sätze 2, 3 und 4 sinngemäß. Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Sondermessereinrichtungen zur Erfassung der Schmutzwassermengen im Sinne des Abs. 5 Satz 1 einbauen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 3,10 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.
- (2) Zusätzlich zur Mengengebühr wird je Wohneinheit, je Gewerbebetrieb sowie je sonstiger selbst-ständiger Einrichtung eine Grundgebühr von 5,11 EUR pro Monat erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. Besteht ein Nießbrauchsrecht oder ein Nutzungsrecht gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, so sind der Nießbraucher oder der Nutzer des Grundstücks anstelle des Eigentümers dinglich Berechtigte und somit gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Eigenbetrieb anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück und die Verbindung mit dem Prüf- und Revisionsschacht hergestellt sind und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Anlage erfolgen kann.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zufuhr von Schmutzwasser auf Dauer endet.
- (3) Unabhängig von der tatsächlichen Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage entsteht die Grundgebühr auch dann, wenn das bebaute Grundstück vorübergehend nicht genutzt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig

abzurechnende Gebühr sind vier Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Eigenbetrieb nach dem bisherigen Schmutzwasseranfall festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (3) Mit der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung wird auch die 1. Abschlagszahlung des folgenden Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung verrechnet, darüber hinaus gehende Überzahlungen werden erstattet.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 9 und 10 dieser Satzung die für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 Abs. 4 die dem Grundstück zugeführten Wassermengen aus Eigenversorgungsanlagen dem Eigenbetrieb nicht fristgerecht anzeigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Panketal,

Rainer Fornell
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb)

- Gebührensatzung dezentral -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I., S. 398), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.08.2006 (GVBl. I S. 74) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 20.11.2006 diese Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren von den in § 5 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Maßstab für die Mengengebühr bei der Entsorgung des Schmutzwassers aus Sammelgruben ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter. Die Entsorgungsmenge des abzufahrenden Grubeninhaltes wird mittels Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen.
- (2) Maßstab für die Mengengebühr bei der Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen ist die festgestellte Menge des Entsorgungsgutes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter. Die Entsorgungsmenge des abzufahrenden Abfuhrsgutes wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 7,78 EUR je Kubikmeter entsorgten Schmutzwassers und 36,86 EUR je Kubikmeter entsorgten nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhoben. Zusätzlich wird eine Zuschlag für Schlauchlängen von mehr als 27 m Länge in Höhe von 0,48 EUR netto pro Meter erhoben.
- (2) Neben der Mengengebühr wird je Wohneinheit, je Gewerbebetrieb sowie je sonstiger selbständiger Einrichtung eine Grundgebühr von 2,25 EUR pro Monat erhoben. Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. Besteht ein Nießbrauchsrecht oder ein Nutzungsrecht gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, so sind der Nießbraucher oder der Nutzer des Grundstücks anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Eigenbetrieb anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück hergestellt ist und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erfolgen kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Zufuhr von Schmutzwasser auf Dauer endet oder die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird.
- (3) Unabhängig von der tatsächlichen Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsteht die Grundgebühr auch dann, wenn das bebaute Grundstück vorübergehend nicht genutzt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Gebührenpflichtigen und entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit diesem Zeitpunkt.

Der Erhebungszeitraum für die Mengengebühr umfasst den Zeitraum der tatsächlich ausgeführten Leistung.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Der nach § 5 Verpflichtete hat die Entsorgung der abfluslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage mit einer Anmeldefrist von mindestens 5 Arbeitstagen gerechnet ab Eingang des Transportauftrages beim Entsorgungsunternehmen anzumelden.
- (4) Für eine Abfahrt in der Zeit zwischen Weihnachten und Silvester gilt eine mindestens 10-tägige Anmeldefrist.

§ 11 Zusätzliche Leistungen

- (1) Meldet der Verpflichtete nach § 5 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage an und ist nach Anmeldung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem Transportunternehmen vom Verpflichteten nicht gewährt, so erhebt der Eigenbetrieb im Falle der Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung einen Kostenersatz von 20,00 EUR netto je diesbezüglicher Anfuhr.
- (2) Für die Entsorgungsaufträge, die im Auftrag des Verpflichteten nach Abs. 1 innerhalb der folgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der Eigenbetrieb eine Kostenersatzung in Höhe von 50 % der Entsorgungsgebühren, soweit das nicht durch das Entsorgungsunternehmen veranlasst ist:
Werktags nach 18 Uhr, samstags nach 14 Uhr, sonn- und feiertags
- (3) Wird die Entsorgung entsprechend der Zeitraumvereinbarung mit dem Transportunternehmen nicht ausgeführt,

ausgenommen Verhinderung der Entsorgung durch höhere Gewalt, so hat das Transportunternehmen zu seinen Lasten einen neuen Entsorgungszeitraum mit dem Verpflichteten zu vereinbaren.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer
- entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Eigenbetrieb leichtfertig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebührenvorteile für sich oder andere erlangt.
 - entgegen § 9 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen
 - entgegen § 10 Abs. 1 den Eigentumswechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt
 - entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen zur Grundstücksentwässerung nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Panketal,

Rainer Fornell
Bürgermeister

Satzung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage

- Entwässerungssatzung -

Aufgrund der §§ 3, 5 und 103 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74), der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05. S. 50) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 20.11.2006 die folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

Abschnitt I Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Eigenbetrieb obliegt in seinem Entsorgungsgebiet die Sorge für die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers. Diese wurde ihm von der Gemeinde Panketal übertragen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält der Eigenbetrieb
 - o eine öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen
 - o und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (mobilen) Schmutzwasserbeseitigung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.
- (3) Lage, Art und Umfang der Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, Beseitigung oder Stilllegung bestimmt der Eigenbetrieb im Rahmen der geltenden Gesetze oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen das Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

3. Öffentliche Schmutzwasseranlage

Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören:

- a) das gesamte öffentliche Kanalnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Abwasserpumpwerke, Betriebs-höfe sowie die Grundstücksanschlüsse,
- b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Eigenbetrieb selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Eigenbetrieb dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient.

Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet mit dem Revisionsschacht bzw. bei Druck-entwässerungsanlagen mit dem Hauspumpwerk. Beide sind noch Teil der öffentlichen Einrichtung.

4. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung vom öffentlichen Straßenkanal bis zum Revisionsschacht auf dem privaten Grundstück. Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständering an der öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet bei Gefälleleitungen mit dem Prüf- und Revisionsschacht oder dem Reinigungskasten, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. Im Falle einer Schmutzwasserbeseitigung von dem Grundstück mittels Druckleitung endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter einschließlich der Hauspumpstation.

Der Grundstücksanschluss ist Teil der öffentlichen Einrichtung.

5. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen.

6. Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussberechtigte der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, wenn es an eine Straße grenzt, in der die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsfertig hergestellt und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Kanalanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das

Recht, das auf seinem Grundstück anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten.

- (3) Die im Eigentum von Dritten stehenden und von ihnen zu unterhaltenden Schmutzwasseranlagen, die dem Eigenbetrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder kraft öffentlichen Rechts zur Benutzung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlussrechts wie auch des Benutzungsrechts den betriebseigenen Schmutzwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht gemäß § 3 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige Schmutzwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der Eigenbetrieb den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung des Anschlusses zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessenen Vorschuss oder Sicherheit zu leisten.
- (3) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Die vom Eigenbetrieb für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussberechtigten obliegt es daher, sich auch über die vom Eigenbetrieb angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Schmutzwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche gegen den Eigenbetrieb gegeben.
- (4) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw. die weniger als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitungen liegen oder sonst durch Rückstau gefährdet sind, sind vom Anschlussnehmer durch eine Absperrvorrichtung gegen Rückstau zu schützen.

§ 5**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden, das geeignet ist,
 1. das in der Anlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 2. die Anlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig zu beeinflussen,
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu belasten,
 4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung zu erschweren

5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer auszuwirken.
- (2) Von der Einleitung in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind ausgeschlossen:
1. feste Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kies, Kehrlicht, Lumpen, Zement, Mörtel, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle (auch zerkleinert) und andere fette Stoffe,
 2. feuergefährliche, explosive und andere Stoffe, aus denen explosive Gas-/ Luftgemische entstehen können (z. B. Benzin, Benzol, Farben, Karbid),
 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Schmutzwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
 4. gasförmige Stoffe und Schmutzwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt,
 5. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
 6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer
 7. infektiöse Stoffe, Medikamente, Abwasser von Infektionsabteilungen, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde
 8. radioaktive Stoffe
 9. Niederschlagswasser
- (3) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind folgende Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 von Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

Parameter	Grenzwert
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35°
b) pH-Wert	6,5 – 10
c) Chemischer Sauerstoffbedarf	1400 mg/l
<i>Anm.: Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist.</i>	
d) Hydroxide der unter Nr. 2.4 a) - p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
e) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material	30mg/l abfiltrierbare Stoffe
2. Konzentrationswerte für Schmutzwassereinleitungen	
2.1. Kohlenwasserstoffe gemäß DIN 38409 Teil 18	
Der Wert gilt als eingehalten, wenn in den Ablauf vor Vermischung mit sonstigem Schmutzwasser eine Abscheideanlage, bestehend aus einem Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 mit zusätzlicher Koaleszenzabscheidung (Koaleszenzabscheider) oder eine zugelassene gleichwertige Behandlungsanlage eingebaut und ordnungsgemäß betrieben und gewartet wird. In die Anlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das keine Bestandteile enthält, welche die Reinigungsleistung der Anlage beeinträchtigen.	
	20
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen)	
	150
2.2. halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	

a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5
2.3. organische halogenfreie Lösemittel	
a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	
b) mit Wasser nicht mischbare Lösemittel sind durch geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten	
c) Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	
DIN 38407, Teil 9	10
d) wasserdampfliche halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	25
2.4. anorganische Stoffe	
a) Phosphor, gesamt	(P): 30
b) Arsen	(As): 0,1
c) Barium	(Ba): 5
d) Blei	(Pb): 0,2
e) Cadmium	(Cd): 0,005
f) Chemischer Sauerstoffbedarf	1400
g) Chrom, gesamt	(Cr): 0,1
h) Cobalt	(Co): 2
i) Kupfer	(Cu): 0,5
j) Nickel	(Ni): 0,1
k) Quecksilber	(Hg): 0,005
l) Selen	(Se): 1
m) Silber	(Ag): 0,1
n) Vanadium	(V): 2
o) Zink	(Zn): 2
p) Zinn	(Sn): 5
q) Ammonium (NH ₄ ⁺) bzw. Ammoniak (NH ₃) (berechnet als N)	N : 150
r) Chloride	(Cl ⁻): 600
s) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN): 1
t) Cyanid, gesamt	(CN): 20
u) Fluorid	(F): 50
v) Nitrit	(NO): 20
w) Sulfat	(SO ₄ ⁻): 600
x) Sulfid, gelöst	(S ₂): 2

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (4) Der Eigenbetrieb entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe und über das anzuwendende Analyse- und Messverfahren.
- (5) Wird von dem Grundstück Schmutzwasser entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 unzulässigerweise in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Eigenbetrieb berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (6) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette oder Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnliche Stoffe mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen. Der Anschlussberechtigte hat die fachgerechte Errichtung und den fachgerechten Betrieb des Abscheiders sowie die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes zu gewährleisten. Das Abscheidegut darf nicht der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden. Der Eigenbetrieb kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung des Abscheiders und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen. Sollte die ordnungsgemäße Entleerung und schadlose Entsorgung unterbleiben, wird diese durch den

Eigenbetrieb auf Kosten des Anschlussnehmers durchgeführt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Dem Anschlusszwang unterliegen natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so unterliegt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte dem Anschluss- und Benutzungszwang. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechts an die bestehende öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist, oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist.
- (3) Jeder Anschlussberechtigte, dessen Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden (z.B. Wochenend- oder Saisongrundstücke) Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder auf dem mit einer solchen Bebauung begonnen wurde, hat den Anschluss des bzw. der Gebäude an den Hausanschlussschacht herzustellen. Der Anschlussberechtigte hat dafür das Grundstück mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen – Grundstücksentwässerungsanlagen - zu versehen. Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben.
- (4) Bereits bebaute Grundstücke sind nach Herstellung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung anzuschließen. Der Anschlussberechtigte hat auf eigene Kosten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, ordnungsgemäß zu entleeren, zu reinigen und außer Betrieb zu setzen. Dies ist dem Eigenbetrieb auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Bei Neubauten ist dem Eigenbetrieb der Baubeginn anzuzeigen und der Bauzeitenplan vorzulegen. Dementsprechend wird die Frist zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage festgesetzt.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Schmutzwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind alle Einrichtungen für den Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Schmutzwasser-einrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Der Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes ist dem Eigenbetrieb einen Monat vorher mitzuteilen. Die Kanalanschlussleitung ist vom Eigenbetrieb zu verschließen, um das Eindringen von Fremdstoffen in den Kanal und seine Beschädigung zu verhindern. Die Kosten für das Verschließen des Anschlusses trägt der Anschlussberechtigte. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (8) Solange der Eigenbetrieb das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser noch nicht in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung übernehmen kann oder nicht übernehmen wird, sind vom Grundstückseigentümer abflusslose Sammelgruben, Haus- bzw. Kleinkläranlagen zu errichten. Solche Anlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu warten und den Erfordernissen einer umweltgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, entleeren zu lassen. Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe sind die Auflagen in der von der Unteren Wasserbehörde erteilten Erlaubnis für die Entsorgungshäufigkeit maßgebend. Die entsprechenden Nachweise ordnungsgemäßer Entsorgung sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Die Verpflichtung nach Abs. 2 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, soweit diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Sonst richtet sie sich auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (10) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sämtliches auf seinem Grundstück anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten. Ist diese noch nicht betriebsbereit hergestellt, so hat der Anschlussberechtigte sämtliches auf seinem Grundstück anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser in die öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten. Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang schriftlich unter Angabe von Gründen beim Eigenbetrieb beantragen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder für bestimmte Zeit erteilt werden, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an der privaten Beseitigung und Verwertung des auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwassers und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt regelmäßig nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich der Gebührenerparnis dienen soll.

- (3) Die Befreiung kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

§ 8 Datenerfassung

- (1) Vor dem Beginn der Schmutzwassereinleitung hat der Anschlussberechtigte ein Datenblatt auszufüllen. Dieses Datenblatt ist beim Eigenbetrieb zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 6 Abs. 4 ist das Datenblatt spätestens einen Monat nach Zugang der Unterlagen vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Bei gewerblichen Vorhaben oder einer bereits bestehenden gewerblichen Nutzung des Grundstücks sind dem Datenblatt folgende weitere Unterlagen beizufügen:
- Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 200 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 200 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 200, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.
- Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

§ 9

Zahl und Art der Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück erhält einen eigenen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an den Kanal in der Straße. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erforderliche Größe haben, bei Freigefällekanal mindestens 150 mm lichte Weite (bei Druckentwässerung mindestens 50 mm). In besonderen Fällen kann der Eigenbetrieb weitere Grundstücksanschlüsse verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude befinden.
- (2) Bei einer Teilung eines Grundstückes sind nach betriebsfertiger Herstellung des Grundstücksanschlusses die Entwässerungsanlagen der neu gebildeten Grundstücke nach Abs. 1 entsprechend herzustellen. Jeder Eigentümer eines neu gebildeten Grundstücks ist zu den hiernach erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Entwässerungsanlage verpflichtet und hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nur mit Zustimmung des Eigenbetriebes zulässig. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehr Grundstücke und/oder eines indirekten Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und durch Eintragung im Grundbuch gesichert werden.

§ 10

Herstellung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Eigenbetrieb bestimmt Art und Lage des Grundstücksanschlusses, Führung und lichte Weite der Kanalanschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Prüfschachtes nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes. Dabei sind die Erfordernisse der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu berücksichtigen. Technisch oder finanziell begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Der Eigenbetrieb lässt durch einen von ihm zu beauftragenden Unternehmer die Grundstücksanschlussleitung herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und beseitigen (stilllegen).
- (3) Bei der Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung wird vom Eigenbetrieb ein Prüfschacht nach DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", in der jeweils gültigen Fassung (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) auf dem Privatgrundstück unmittelbar an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum angelegt, sofern es sich um einen unbebauten Bereich des Grundstückes handelt.
- (4) Von den Vorschriften des Abs. 3 kann der Eigenbetrieb im Einzelfall auf begründeten Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung kann befristet und/oder bedingt erteilt werden.
- (5) Die Grundstücksanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986- "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", in der jeweils gültigen Fassung (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie steht in dessen Eigentum und ist nicht Teil der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Kanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 18300 - "Erdarbeiten", VOB Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten in der jeweils gültigen Fassung (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem Eigenbetrieb die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des Eigenbetriebes oder seiner Beauftragten zu erfolgen.
Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Wird die Grundstücksentwässerungsanlage in Eigenleistung hergestellt, so erfolgt durch den Eigenbetrieb oder seinen beauftragten Dritten eine Abnahme.
Die Abnahme erfolgt am offenen Graben bei bereits verlegter Rohrleitung.
Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Eigenbetrieb in Betrieb genommen werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Eigenbetrieb festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Eigenbetrieb fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Ableitung in das Eigentum des Eigenbetriebes über. Er ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des Eigenbetriebes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen.
Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetrieb.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des Eigenbetriebes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Der Revisionsschacht sowie alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

Abschnitt III Besondere Bestimmungen für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

§ 13 Bau, Betrieb, Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986- "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", in der jeweils gültigen Fassung (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Eigenbetrieb fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des Eigenbetriebes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetrieb.

§ 14 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 15 Mobile Entsorgung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Eigenbetrieb oder durch ein von ihm autorisiertes Unternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Eigenbetriebes ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende Fäkal-schlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit: Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, geleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Eigenbetrieb bzw. dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubentleerung anzuzeigen. Die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe hat nach Bedarf zu erfolgen.
- (3) Der Eigenbetrieb bzw. sein Beauftragter gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Die zugelassenen Abfuhrunternehmen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat für eine ungehinderte Zufahrt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu sorgen. (Es muss gewährleistet sein, dass das Entsorgungsfahrzeug gefahrlos und ohne Hindernisse, wie z.B. herabhängende Äste u.ä., die Grundstücksentwässerungsanlage erreichen kann.) Die Zufahrt muss von der Beschaffenheit für Fäkalienfahrzeuge geeignet sein. Die Mindestbreite (lichte Weite) für die Zufahrt muss 2,80 m und die Mindestzufahrtshöhe (lichte Höhe) 3,50 m betragen. An den Stellen, wo das Entsorgungsfahrzeug den Stellplatz für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage hat (von dort aus erfolgt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Absaugstutzens der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Entsorgungsfahrzeug) muss die lichte Breite mindestens 3,80 m betragen. Außerdem muss über der lichten Breite ein Lichtprofil mit einer Höhe von mindestens 3,50 m vorhanden sein. An Straßen und Wegkreuzungen muss für die Anfahrt ein Mindestradius von 4,50 m vorhanden sein. Bei geringeren Zufahrtsbreiten, Zufahrtshöhen, Mindeststradien sowie bei Zufahrten bzw. Grundstücken, die nach der Beschaffenheit nicht für Fäkalienfahrzeuge geeignet sind, erfolgt die Entsorgung über Schlauchverbindungen zwischen Grundstücksentwässerungsanlage und nächstmöglichen Standort des Fäkalienfahrzeuges.
- (5) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Eigenbetriebes über. Er ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs.3), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem Eigenbetrieb mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so ist der Eigenbetrieb unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem Eigenbetrieb mitzuteilen.
- (4) Sämtliche Veränderungen hinsichtlich eines Wechsels im Eigentum oder im Nutzungsverhältnis sowie die Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen sind dem Eigenbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei dem Verkauf eines Grundstücks obliegt die Anzeigepflicht sowohl dem Verkäufer als auch dem Erwerber des Grundstücks. Bei der Versäumung der Anzeigepflicht haften die Beteiligten als Gesamtschuldner.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies dem Eigenbetrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 18 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer weder Anspruch auf Schadenersatz noch Minderung der Gebühren.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Eigenbetrieb von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Eigenbetrieb geltend machen.
- (2) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Eigenbetrieb durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vor-

schriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung eine Erhöhung der Schadeinheiten und damit eine Erhöhung der durch den Eigenbetrieb zu entrichtenden Abwasserabgabe gem. § 4 Abs.4 AbwAG verursacht, hat dem Eigenbetrieb den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat der Anschlussberechtigte sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Dazu sind vom Anschlussberechtigten solche Vorkehrungen zu treffen, die unter Einhaltung der Regeln der Technik einen Rückstau ausschließen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Eigenbetrieb schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer den Eigenbetrieb von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Bei zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, erfolgt eine Information durch den Eigenbetrieb. In diesen Fällen haben die Anschlussberechtigten die notwendige Umsicht walten zu lassen, um Schäden zu vermeiden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. S. 398) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 2 Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet
 2. § 5 Abs. 6 den Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt
 3. § 6 Abs. 3 und 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht fristgerecht herstellt
 4. § 6 Abs. 10 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung ableitet;
 5. § 8 das vom Eigenbetrieb vorgelegte Datenblatt nicht innerhalb der Frist ausgefüllt zurück gibt,
 6. § 5 und 14 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 7. § 11 und § 13 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Abs. 2 die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage dem Eigenbetrieb nicht unverzüglich anzeigt
 9. § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt
 10. § 16 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5 und 1.000 EURO geahndet werden.

§ 21 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Gebühren nach den Gebührensatzungen erhoben. Die Beiträge und Gebühren werden in gesonderten Beitrags- und Gebührensatzungen festgelegt.
- (2) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 22 Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Panketal,

Rainer Fornell
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal am 20.11.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Eigenbetrieb „Kommunalservice Panketal“ (im folgenden Eigenbetrieb genannt) erhebt für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltung-

stätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu entrichten.

- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührentatbestände und Gebührenhöhe

Die Gebührentatbestände sowie die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebühren durch eine vor dem Eigenbetrieb abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Eigenbetrieb, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührener Entscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Gebühren

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr
- der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung,
 - der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsleistung maßgebend, soweit diese Verwaltungsgebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so sind die Gebühren nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührensatzes nebeneinander zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben.

§ 7

Rechtsbehelfsgebühren

Wird ein Widerspruch gegen eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zurückgewiesen, so wird für den Widerspruchsbescheid eine Gebühr von 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben. War der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes gerichtet oder wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen, so ermäßigt sich die aus Satz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Anfechtung oder Abweisung.

§ 8

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Von Gebühren befreit sind:
1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungsleistungen des Eigenbetriebes nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt.
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne von § 54 der Abgabenordnung dient.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann in anderen als in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder ihre Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, unbillig erscheint.

§ 9

Bare Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere bare Auslagen des Eigenbetriebes notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 2. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikations-technik und Zustellungskosten
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Panketal,

Rainer Fornell
Bürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice der Gemeinde Panketal vom 01.01.2007 Gebührensatz zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr.:	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Kopien, Kopien bis zum Format DIN A4, je angefangene Seite bei größerem Format, je angefangene Seite	0,25 0,50
2.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen eigenbetriebsrechtlicher Vorschriften, je angefangene Seite gedruckte Satzungen je Exemplar	0,25 1,00
3.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden oder Bescheinigungen etc.	2,00
4.	Feststellung aus Konten und Akten	10,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen oder Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenpflicht vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde mit Außenarbeiten	15,00 25,00
6.	Erschließungsbescheinigung	15,00
7.	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage außerhalb der geplanten Bauvorhaben	30,00
8.	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	20,00
9.	Feststellung der Schlauchlängen für die Grubenentsorgung	22,00
10.	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung - für abflusslose Gruben - für Kleinkläranlagen	20,00
11.	Bearbeitung von Anträgen auf Stundung, Ermäßigung und Erlass	15,00
12.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - erstmalig - wiederholt	15,00 5,00
13.	Abnahme und Verplombung von Wasserzählern - Aufwandspauschale - je Zähler	12,00 5,00
14.	Auskunftserteilung über Leitungsbestand - Eintragung in gelieferte Fremdobjektpläne - Lieferung von eigenen Bestandsplanauszügen - Einweisung je angefangene halbe Stunde	15,00 23,00 15,00
15.	Löschungsbewilligungen	30,00

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Kommunalservice Panketal“ (Eigenbetrieb)

- Beitragssatzung -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in der Sitzung am 20.11.2006 diese Beitragssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2 Grundsatz

Der Eigenbetrieb erhebt nach Maßgabe dieser Beitragssatzung Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung seiner öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können, soweit
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist – nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 %
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 115 %

- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 130 %
d) für jedes weitere Vollgeschoss weitere 15 %.
- Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche am Gebäude. Ist im Einzelfall die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
- bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs.3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - bei Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Höhe der baulichen Anlage nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten wird, die sich nach der tatsächlichen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach den Buchst. a) bis c),
 - für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, die Höhe der baulichen Anlagen, noch die Baumassenzahl festgelegt ist,
 - die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen ist,
 - die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist,
 - der in der näheren Umgebung festgesetzte oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach den Buchst. a) bis c),
 - für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- j) für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen und nicht bebaut sind, die Zahl der bei den anderen durch die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossenen Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- k) für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Gebäude,
- l) für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt
- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - bei Grundstücken, die im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
 - bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - bei Grundstücken, die im Bereich einer gem. § 34 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde erlassenen Satzung liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt hat oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den

tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

- g) bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien etc), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der Anlagen nach § 2 dieser Satzung beträgt je qm anrechenbarer modifizierter Grundstücksfläche EUR 3,78.
- (2) Für alle anderen Maßnahmen werden der Beitragsmaßstab und Beitragssatz, sofern dies erforderlich wird, durch eine gesonderte Satzung bestimmt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, in den Fällen des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 50 % der künftigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Unter Maßnahme wird die konkrete Einzelbaumaßnahme der im Investitionsplan für das betreffende Wirtschaftsjahr beschlossenen Baumaßnahmen verstanden.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten vorübergehend geschätzt.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die

Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Zahl der Vollgeschosse, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Panketal,

Rainer Fornell
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“, 2. Entwurf, Stand Oktober 2006, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in der öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 2006 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“, Planungsstand März 2006, aufgrund der vorliegenden Stellungnahme während der durchgeführten ersten Offenlage die textliche Festsetzung Nr. 1 „Art der baulichen Nutzung“ zu ändern bzw. zu ergänzen.

Folgende textliche Festsetzungen werden ergänzt:

1.2. GE/1: zulässig sind Betriebe und Anlagen, die aufgrund zu erwartender Immissionen maximal in die Abstandklasse VI der Abstandsliste gemäß Abstandsleitlinie einzuordnen sind.

Nicht zulässig sind:

- Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen ...
- Anlagen zum Räuchern von Fleisch- und Fischwaren ...
- Melassebrennereien, Biertreibertrocknungsanlagen oder Brauereien ...
- Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autotanks
- Abfallentsorgungsanlagen

1.3. GE/2: zulässig sind Betriebe und Anlagen, die aufgrund zu erwartender Immissionen maximal in die Abstandklasse VII der Abstandsliste gemäß Abstandsleitlinie einzuordnen sind.

Nicht zulässig sind:

- Kompostierungsanlagen (Abstandsleitlinie/Tabelle lfd. Nr. 187)

Aufgrund dieser Änderung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“, Stand Oktober 2006, OT Schwanebeck, öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wird in Anwendung des § 13 BauGB (zwei Wochen) durchgeführt.

Hinweise und Bedenken können hier zu den geänderten und ergänzenden Teilen (Punkt 1.2. und 1.3. der textlichen Festsetzungen) vorgebracht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 P „Gewerbegebiet Gehrenberge“, Gemarkung Schwanebeck, Planungsstand Oktober 2006, gelegen in der Flur 2, Flurstücke 975, 976, 982 und 984 je-

weils anteilig angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet an der Zepernicker Straße, westlich der Deponie Schwanebeck sowie die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

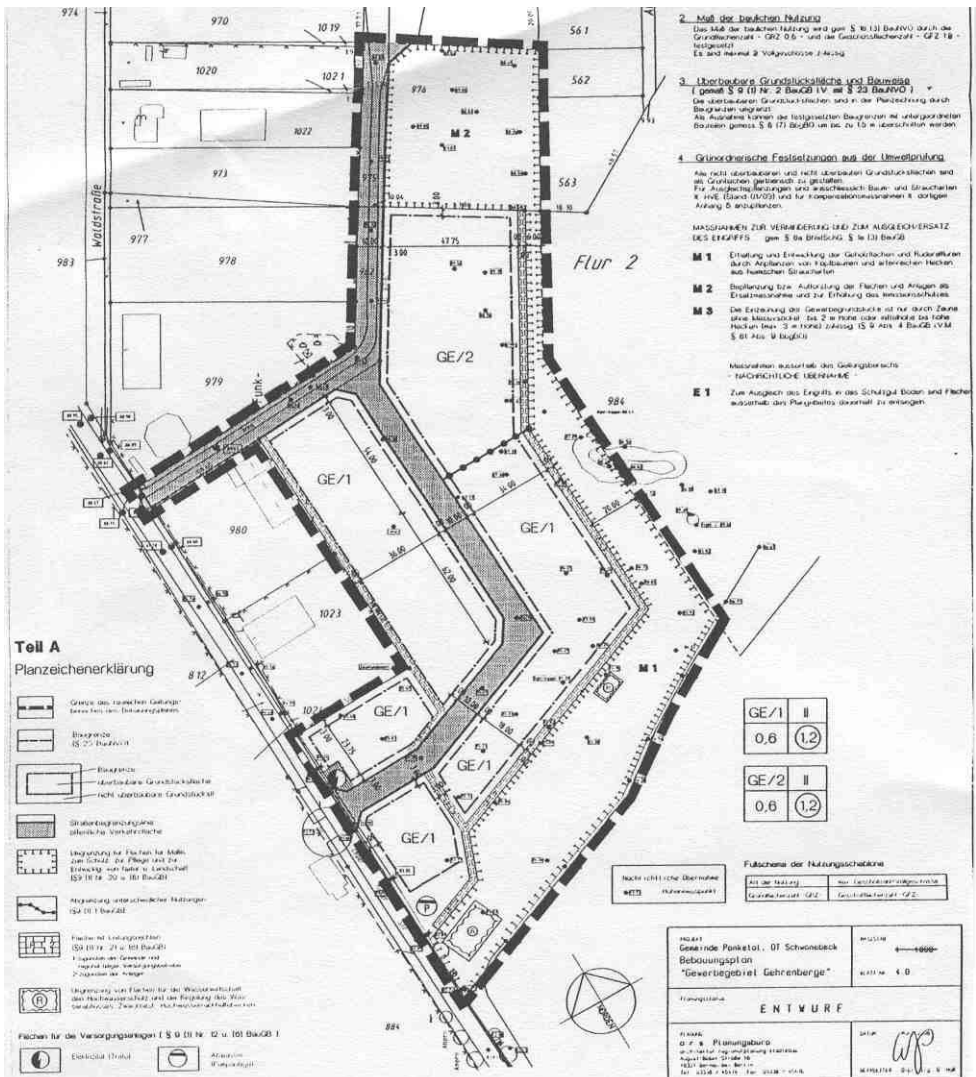
vom **11. Dezember bis 22. Dezember 2006**
montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Rathaus Panketal, Zimmer 110, Schönower Straße 105, 16341 Panketal öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur erfolgen Änderung schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Planes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

R. Fornell
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG**Frühzeitige Bürgerbeteiligung
zum Vorentwurf des Bebauungsplanes
Nr. 6 P „Holbeinstraße“, OT Zepernick**

Die Gemeindevertretung Panketal hat in der öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 2006 beschlossen, für die Fläche in der Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstücke 2157 bis 2176, gelegen zwischen der Schlüterstraße und Buchenallee, südlich der Holbeinstraße einen Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel Nr. 6 P „Holbeinstraße“ aufzustellen.

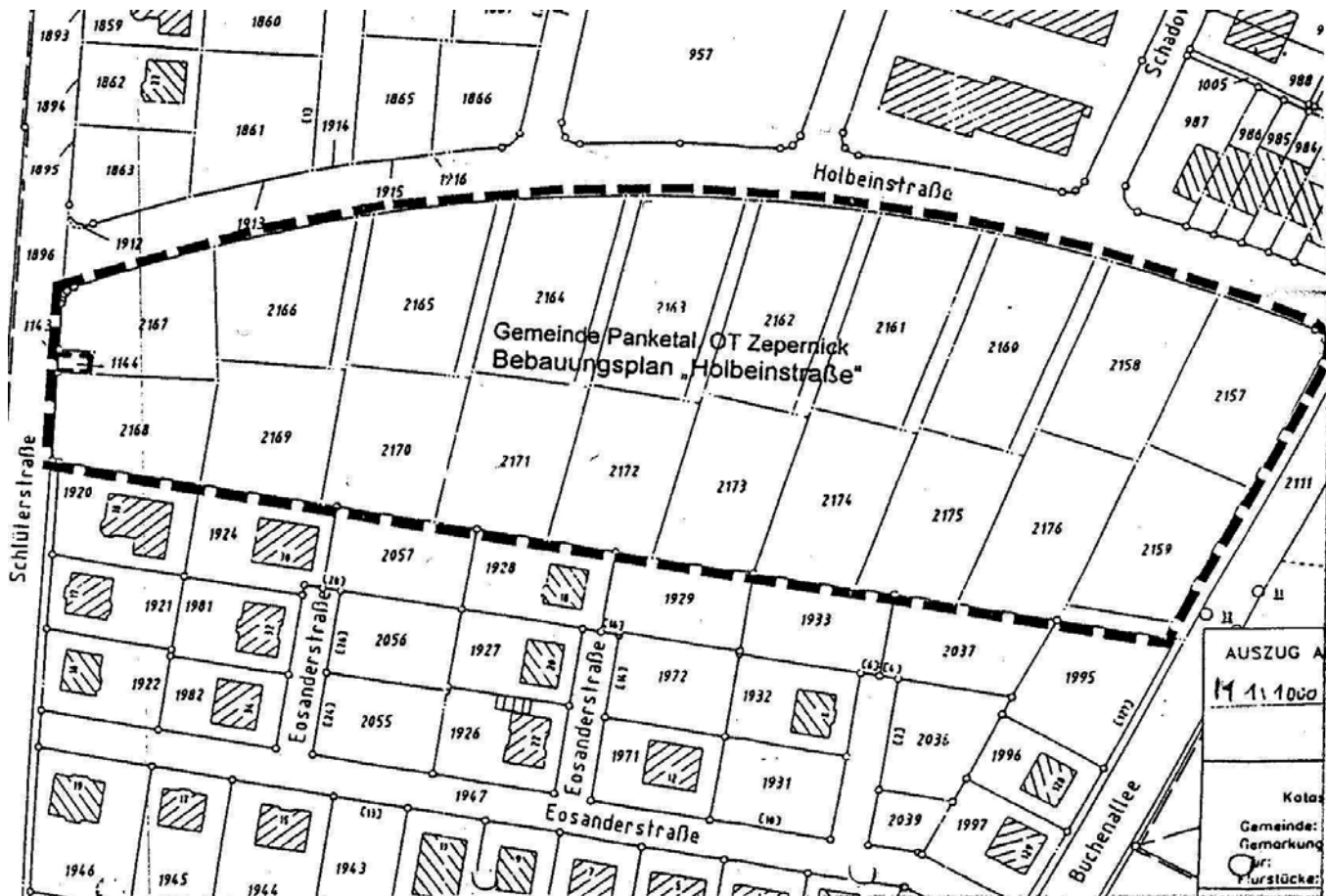
Es ist die Errichtung von 20 Einfamilienhäusern in zweireihiger Bebauung mit einer Mindestgröße von 500 qm Grundstücksfläche geplant.

Die Belange des Umweltschutzes werden auf der Grundlage einer Umweltprüfung als gesonderter Teil (Umweltbericht) in die Begründung aufgenommen.

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 (1) BauGB in der allgemeinen Sprechzeit am 19. 12. 2006 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Panketal, OT Zepernick, Zimmer 110, über die beabsichtigte Planung unterrichtet.

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Planes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

R. Fornell
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg. Teil I, S. 134, ber. Seite 197), erhält nachstehende Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnbebauung Buchenallee“ in der Gemeinde Panketal die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

„Ludwig-Hoffmann-Straße“

Lagebezeichnung: Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück-Nr. 1864, 1903 und 1914 (Verlauf zwischen der Dürerstraße und der Holbeinstraße)

Festsetzungen

I. Klassifizierung:

Die vorstehenden Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3 BbgStrG.

II. Funktion:

Die Ludwig-Hoffmann-Straße hat die Funktion einer Anliegerstraße.

III. Träger der Straßenbaulast:

Die Gemeinde Panketal ist gemäß § 9 Abs. 4 BbgStrG Träger der Straßenbaulast.

IV. Widmungsbeschränkungen:

Für die vorstehende Straße bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Gemeinde Panketal eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 14.11.2006

Siegel

gez.
R. Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung für die Ludwig-Hoffmann-Straße soll im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Panketal, den 14.11.2006

gez.
R. Fornell
Bürgermeister

TEILEINZIEHUNGS- VERFÜGUNG

Nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31.03.2006 (GVBl. I S. 134, ber. S. 197) wird

eine Teilfläche der Buchenallee im Ortsteil Zepernick der Gemeinde Panketal

gelegen in der Gemarkung Zepernick, Flur 1, Flurstück 25/14, Verlauf als Stichstraße zwischen der Schönerlinder Straße und der Buchenallee auf der Teilstrecke entlang der Anliegergrundstücke 25/15 bis 25/16, als öffentliche Straße eingezo-

gen.

Die Einziehung tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Verfügung in Kraft.

Begründung:

Die Veröffentlichung der Ankündigung einer geplanten Einziehung einer Teilfläche der Buchenallee im Ortsteil Zepernick der Gemeinde Panketal erfolgte im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal am 31.05.2006. Nach Abwägung der Einzelinteressen gegenüber der Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs wird die hiermit verfügte Teileinziehung wie folgt begründet:

Eine Teileinziehung ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Dazu gehört auch die Reduzierung der Straßenbaulast. Bisher stattfindender Durchgangsverkehr als Abkürzung zwischen der Schönerlinder Straße und der Buchenallee wird vermieden und mithin die Unterhaltungskosten gesenkt. Im Weiteren ist ein deutlich reduzierter Straßenausbau möglich, da es sich nur noch um eine Sackgasse handelt.

Dem stehen die privaten Verkehrsinteressen der Benutzer einschließlich Anlieger gegenüber.

Der zur Teileinziehung vorgesehene Teil der Buchenallee verläuft auf einer Länge von ca. 80 m als Stichweg zwischen der Buchenallee und der Schönerlinder Straße und erschließt dabei 3 Grundstücke. Zwei weitere Anliegergrundstücke verfließen gleichzeitig über eine Zweierschließung. Eine weitergehende Verkehrsbedeutung besteht nicht.

Mit dem Vollzug der Einziehung wird die Verbindung zwischen der Schönerlinder Straße und der Buchenallee geschlossen. Die entstehende Teilfläche kann gemäß vorliegenden Anträgen mit den anliegenden Wohngrundstücken als Gartenland

genutzt werden. Gleichzeitig wird in die neue Nutzung die nicht selbstständig nutzbare Fläche (Gemarkung Zepernick, Flur 1, Flurstück 25/15) einbezogen und mithin städtebaulich geordnet.

Die Sicherung der erforderlichen Geh- und Leitungsrechte erfolgt grundbuchlich.

Die Erschließung der Anliegergrundstücke ist über die Schönerlinder Straße gesichert. Die Anliegergrundstücke erhalten Hausnummern zur Schönerlinder Straße.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Gemeinde Panketal eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Panketal, den 15.11.2006

Siegel

gez.

Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die „Teileinziehungsverfügung“ für die Buchenallee im Ortsteil Zepernick der Gemeinde Panketal“ soll im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Panketal, den 15.11.2006

gez.

Rainer Fornell
Bürgermeister